

Mittwochsinfo

Aufsichtspflicht im Schulalltag



§ 51 (3) SchUG

Der Lehrer hat nach der jeweiligen **Diensteinteilung**¹⁾ die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und unmittelbar **nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule**²⁾ sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt.

1) Der zeitliche Geltungsbereich umfasst demnach:

- die **15 Minuten vor Beginn** des Unterrichtes
- die Zeit des **Unterrichtes**
- sämtliche **Pausen** mit Ausnahme des Zeitraumes zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht
- den Zeitraum **während des Verlassens der Schule** unmittelbar nach Unterrichtsende
- den Zeitraum einer **Schulveranstaltung/ schulbezogenen Veranstaltung**
- den Zeitraum einer **Berufsbildungsorientierung**
- bei GTS: die Zeit der Tagesbetreuung

2) Wenn die SchülerInnen das Schulgebäude nach dem (den Eltern mitgeteilten) Unterrichts- bzw. Betreuungsende verlassen, endet für die LehrerInnen die Aufsichtspflicht. (Ausnahme: Integrationskinder und Fahrtendienst)

Aus dem Gesetz kann keine Verpflichtung abgeleitet werden, die Kinder so lange zu beaufsichtigen, bis sie von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.



Franz Bicek

Mitglied des ZA
Mitglied der Bundes- und
Landesleitung der Gewerkschaft
APS

Tel.: 0664/ 239 3546
Email: fbicek@gmail.com